

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐
		226/2025

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	10	02.12.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	16.12.2025

Abfallbeseitigungsgebühren 2026

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2026

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO ₂ -Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2026 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(29. Änderung vom 16.12.2025)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.136 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll-behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr / Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	135,24 €	124,32 €
60 Liter	14-täglich	202,80 €	186,48 €
80 Liter	14-täglich	270,36 €	248,64 €
120 Liter	14-täglich	405,60 €	372,96 €
240 Liter	14-täglich	811,08 €	746,04 €
660 Liter	14-täglich	1.437,12 €	1.322,28 €
770 Liter	14-täglich	1.676,64 €	1.542,60 €
1.100 Liter*	14-täglich	2.395,32 €	2.203,80 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	4.790,52 €	4.407,48 €
1.100 Liter*	2x pro Woche	9.581,04 €	8.815,08 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	1.197,60 €	1.101,84 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			

Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Gegenüber 2025 steigen die Gesamtaufwendungen von 5.987.213 € auf 6.421.966 € um 434.753 € (+7,3%).

Die deutlichsten Ansatzerhöhungen sind mit 165.700 € bei der Position „Kreisabfallbeseitigungsgebühr“ (lfd. Nr. 24) sowie bei der Position „Erstattung Personalkosten“ (lfd. Nr. 42) mit ca. 120.000 € zu verzeichnen.

Nach Auskunft des Kreises Mettmann führt u.a. die Berücksichtigung der CO²-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz zu einer Gebührenerhöhung (u.a. +9,2% für Restmüll), die von der Stadt Mettmann zu tragen ist und nach dem Kostendeckungsprinzip auf den Bürger umzulegen ist. Der Ansatz der Position „Erstattung Personalkosten“ erhöht sich durch die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen sowie Stufenaufstiegen.

Mehraufwendungen werden zudem für Reparaturen der Fahrzeuge und deren Wartung (lfd. Nr. 20) sowie bei den Kraftstoffkosten (lfd. Nr. 21) eingeplant. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Anfahrt einer weiter entfernten Kippstelle in Hilden seit dem Jahr 2025.

Des Weiteren steigen die Transport- und Sammelkosten des Sondermülls (lfd. Nr. 37) um 41.000 € infolge öffentlicher Neuausschreibung im Jahre 2025; auch die Beseitigungskosten der Baumischabfälle (lfd. Nr. 38) erhöhen sich um 34.000 € aufgrund gestiegener Preise für die Entsorgung von Bauschutt.

Bei den Abschreibungen (lfd. Nr. 43) ist ein um ca. 15.000 € höherer Planansatz u.a. auf die Beschaffung eines Pressfahrzeuges zurückzuführen.

Demgegenüber werden Minderaufwendungen i.H.v. ca. 26.000 € bei der Position „Erstattung Verwaltungskosten“ (lfd. Nr. 41) erwartet. Hier mindert eine Herabsetzung der Umlageschlüssel für die Kosten der Zentralen Verwaltung und des IT-Service den Verrechnungsbetrag.

Auf Ertragsseite werden geringere Mitbenutzungsentgelte der Dualen Systeme (lfd. Nr. 4) i.H.v. 37.000 € aufgrund neu geschlossener Vereinbarungen durch den Kreis Mettmann erwartet. Diese Mindererträge wirken kosten- und damit gebührenerhöhend.

Mittels einer Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich i.H.v. 200.000 € kann eine Gebührenerhöhung abgemildert, aber nicht aufgefangen werden.

Insbesondere die Erhöhung der vom Kreis Mettmann festgesetzten Kreisabfallbeseitigungsgebühren sowie gestiegene Personalkosten führen unumgänglich zu einer **Gebührenerhöhung**; unter der Annahme leicht erhöhter Behälteräquivalente liegt diese bei **durchschnittlich 8,8%**.

Die Erhöhung ist wie folgt auf o.g. Kostensteigerungen zurückzuführen:

- 3,2% auf die Erhöhung der Kreisabfallbeseitigungsgebühren,
- 2,3% auf gestiegene Personalkosten,
- 1,4% auf Kostenerhöhungen für die Sondermüllsammlung und die Entsorgungskosten der Baumischabfälle,
- 1,0% auf erhöhte Reparatur- und Kraftstoffkosten,
- eine im Vorjahresvergleich um ca. 50.000 € geringer ausfallende Sonderpostenentnahme.

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Der Abschlag für Eigenkompostierer wird in 2026 nicht verändert und beträgt 19,20 €.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2026 bei 5.652.676 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Müllabführgebühren“ (Ifd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (Ifd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Zur Veranschaulichung der Gebührenveränderungen hier eine Aufstellung der **jährlichen Zusatzkosten für einen 4 Personen-Musterhaushalt** in einem Reihenhaus.

4 Personen-Musterhaushalt Reihenhaus, pro Jahr				
Abgabeart	Bemessungs- grundlage	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Differenz
Abfallbeseitigung, 14-tägl. Abfuhr (inkl. Gebühren für Bio, Altpapier, Sperrmüll, usw.)	Restmülltonne 60 Liter	186,48 €	202,80 €	16,32 €

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührenveränderungen für diesen **Musterhaushalt**:

Gebühren	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Bemessungs- grundlage	2025	2026	Differenz
Straßenreinigung (1 lfd. Frontmeter) (inkl. Winterdienst)	4,92 €	5,43 €	20 lfd. Frontmeter Anliegerstraße	98,40 €	108,60 €	10,20 € 10,4%
Schmutzwasserbeseitigung (1 cbm/nach Frischwasser- maßstab)	3,86 €	4,04 €	150 cbm	579,00 €	606,00 €	27,00 € 4,7%
Niederschlagswasser- beseitigung (1 qm/nach versiegelter Fläche)	1,33 €	1,37 €	90 qm	119,70 €	123,30 €	3,60 € 3,0%
Abfallbeseitigung (14-tägl. Abfuhr) inkl. Gebühren für Bio, Altpapier, Sperrmüll, usw.			Restmülltonne 60 Liter	186,48 €	202,80 €	16,32 € 8,8%
 Kreisstadt Mettmann 			Gesamtbetrag	983,58 €	1.040,70 €	57,12 €
					=	5,81%

Gez. Traumann